

BUNDESGERICHTSHOF

IV B 679/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Martin R. [REDACTED],

[REDACTED], K. [REDACTED], A. [REDACTED] / Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanke, Stutenberg, Willden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 29. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung erght gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

106

- 3 -

und im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Abs. vorläge. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 NZG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Soweit das Berufungsgericht der Ansicht ist, daß es sich bei der von den Privatgutachtern Dr. Magedorn und Dr. Metzker am 11. Januar 1962 und im Spätherbst 1963 diagnostizierten Bronchitis nur um eine vorübergehende Erkrankung gehandelt habe, hat es sich nicht, wie der Kläger meint, unberechtigterweise medizinische Kenntnisse angewandt, die der Beurteilung eines Arztes hätten vorbehalten bleiben müssen. Es hat vielmehr seine Auffassung mit den Feststellungen des Dr. Demant am 1. März 1961 und der Auffassung der Obergutachter der Psychiatrischen Universitätsklinik Düsseldorf im Mai 1963 begründet. Insofern läßt daher das Urteil des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler erkennen, so daß eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, nicht offen steht.

Wenn das Berufungsgericht einen Ursachenszusammenhang zwischen der Neurose, an der der Kläger leidet, und der Verfolgung nicht als wahrscheinlich angesehen hat, so hat es sich hierbei auf die Begutachtung der Obergutachter gestützt. Die Angriffe des Klägers gegen die medizinische Auffassung der Obergutachter in dieser Frage beruhen auf tatsächlichen Gebiet und sind daher nicht geeignet, die sofortige Beschwerde des Klägers zu rechtfertigen. Wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt, liegt die Entscheidung der Frage, ob in einem einzelnen Fall die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich ist, allein im Bereich der Verantwortung des Tatsachenrichters. Um eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



grundätzliche Rechtsfrage handelt es sich insoweit nicht. Schließlich kann der Kläger im Beschwerdeverfahren auch nicht mit Erfolg geltend machen, das Berufungsgericht hätte anregen müssen, den Klageantrag dahingehend zu ergänzen, daß dem Kläger ein Heilverfahren zugebilligt werde. Die von dem Kläger insoweit gerügte Verletzung der §§ 176 BGG und 139, 273a, 286 ZPO enthält keinen Angriff, der der sofortigen Beschwerde gemäß § 219 Abs. 2 BGG zum Erfolg verhelfen könnte. Insbesondere liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

Da auch ein anderer Grund, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG hätte rechtfertigen können, nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BGG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Mante

Widen